



SATZUNG

zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wipfeld (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wipfeld folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Wipfeld vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Gemeinde Wipfeld Nr. 25/26 vom 22.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 5 – Bestattungsgebühren

Die Absätze 2 und 3 fallen weg.

§ 6 – Sonstige Gebühren

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen, beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für die einmalige Durchführung gewerblicher Arbeiten | 25,00 € |
| b) als Gebühr für den Zeitraum von drei Kalenderjahren | 210,00 € |

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schwanfeld, 04.12.2023

Gemeinde Wipfeld

Tobias Blesch
Erster Bürgermeister

